



# **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Administration an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 3. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltender Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

Das Masterstudium Business Administration dient der akademischen, betriebswirtschaftlichen Weiterbildung von Absolventen oder Absolventinnen nicht wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge an Hochschulen. Aufbauend auf nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet des Erststudiums, werden die Studierenden befähigt, betriebswirtschaftliche Fragen und Aufgaben in ihren beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erkennen, sachgerecht zu analysieren und kompetent zu lösen, Gesamtzusammenhänge zu überschauen sowie operative und strategische Prozesse zielgerichtet umzusetzen. Dazu werden den Studierenden fachübergreifende Kenntnisse der Betriebswirtschafts- und Managementlehre sowie Methoden der modernen Unternehmensführung vermittelt.

Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen auch in internationalen Kontexten führen.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Business Administration sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem nichtwirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210

ECTS-Credits<sup>1</sup>, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. qualifizierte berufspraktische Erfahrung, erworben in einer mindestens dreijährigen postgradualen Berufstätigkeit. Die Prüfungskommission (siehe § 8) prüft das Vorhandensein der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung anhand der vom Bewerber oder von der Bewerberin vorgelegten Unterlagen (z. B. entsprechende Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitszeugnisse).
  3. belastbare Kenntnisse in der englischen Sprache, vergleichbar mit Niveau B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die es erlauben, englischsprachige Lehrveranstaltungen zu besuchen und englischsprachige Fachliteratur zu bearbeiten. Die Prüfungskommission (siehe § 8) prüft das Vorhandensein der Englischkenntnisse anhand des Bewerbungsschreibens und entsprechender Unterlagen (z.B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Arbeitszeugnisse).
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben beizufügen, mit dem die Voraussetzungen zu Abs. 1 Nr. 2 mit 3 formlos dargelegt werden. Das Schreiben ist in englischer Sprache abzufassen.
  - (3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission.
  - (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
  - (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.
  - (6) Ein besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Business Administration bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird.

#### **§ 4**

##### **Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf Studienleistungen**

Bewerber oder Bewerberinnen mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits weisen die fehlenden maximal 30 Credits auf Basis der erbrachten dreijährigen Berufspraxis als außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenz zur Erfüllung der 210-Credits-Anforderung nach.

#### **§ 5**

##### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Unterrichtseinheiten (UE), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
  1. die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitendem Studium,
  2. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Prüfungskommission**

Für den Studiengang Master of Business Administration wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studiensemesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang „Business Administration“ wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Wurde die Masterarbeit bis einen Monat nach Beginn des vierten Fachsemesters nicht ausgegeben, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Ausgabe der Masterarbeit veranlassen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (7) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (8) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des fünften Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangsbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Master of Business Administration“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 13 Entgelt**

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten mit dem Studiengang Master of Business Administration beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 7. April 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Nr. XI/4-3/313(5)-11/20 421 vom 30. Juli 2003 und VIII.3-H3444.RE.4/1/7 vom 18. Dezember 2015) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. Mai 2016



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 03.05.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.05.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.05.2016.

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Studiengang Master of Business Administration

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	<b>Organisation</b> (Organisation)	52	5	SU, Ü		KI, 60 Min.		m.E.	-
2	<b>Wirtschaftsenglisch</b> (Business English)	52	5	SU, Ü		mdILN <sup>1)</sup>		m.E.	-
3	<b>Betriebswirtschaft und Managementtechniken</b> (Business and Management Techniques)	52	5	SU, Ü	schrP, 90			Unterrichtssprache teilweise englisch	1
4	<b>Rechnungswesen</b> (Accounting)	52	5	SU, Ü	schrP, 90				1
5	<b>Wirtschafts- und Arbeitsrecht</b> (Business and Labour Law)	52	5	SU, Ü	schrP, 90				1
6	<b>Volkswirtschaft</b> (Economics)	52	5	SU, Ü	schrP, 90				1
7	<b>Personalmanagement und Führung</b> (Human Resource Management and Leadership)	52	5						1
7.1	Personalmanagement (Human Resource Management)	(32)	(3)	SU, Ü		KI, 90 Min			(7/10)
7.2	Führung (Leadership)	(20)	(2)	SU, Ü		Präs			(3/10)
8	<b>Finanzen, Investition und Steuern</b> (Corporate Finance and Taxes)	52	5						1
8.1	Finanzierung und Investition (Corporate Finance)	(26)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min			(1/2)
8.2	Betriebliche Steuern (Corporate Taxes)	(26)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
9	<b>Marketing und Sales</b> (Marketing and Sales)	52	5	SU, Ü	schrP 90				1
10	<b>Prozess- und Logistikmanagement</b> (Process and Logistics Management)	52	5						1
10.1	Prozessmanagement (Process Management)	(26)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min		Unterrichts- sprache teilweise englisch	(1/2)
10.2	Logistikmanagement (Logistics Management)	(26)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min			(1/2)
11	<b>Internationale Wirtschaftsbeziehungen</b> (International Economics)	52	5	SU, Ü	schrP 90				1
12	<b>Internationale Finanzierung und Rechnungslegung</b> (International Finance and Accounting)	52	5						1
12.1	Internationale Finanzierung (International Finance)	(26)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min			(1/2)
12.2	Bilanzpolitik und Internationale Rechnungslegung (International Accounting)	(26)	(2,5)	SU, Ü		KI, 60 Min		Unterrichts- sprache teilweise englisch	(1/2)
13	<b>Unternehmenssteuerung</b> (Business Management)	52	5						1
13.1	Controlling (Controlling)	(32)	(3)	SU, Ü		KI, 90 Min			(7/10)
13.2	Unternehmensplanspiel (Business Game)	(20)	(2)	SU, Ü		Präs			(3/10)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
14	<b>Projekt- und Kulturmanagement</b> (Project- and Cultural Management)	52	5						1
14.1	Projekt-Management (Project-Management)	(26)	(2,5)	SU, Ü		StA		Unterrichtssprache teilweise englisch	(1/2)
14.2	Unternehmenskultur und interkulturelles Management (Cultural and Cross-Cultural Management)	(26)	(2,5)	SU, Ü		Kl, 60 Min		Unterrichtssprache teilweise englisch	(1/2)
15	<b>Masterarbeit</b> (Masters Thesis)	14	20						3
15.1	Masterseminar (Master Thesis Seminar)	(14)	(2)	SU, Ü				TN <sup>2)</sup>	(-)
15.2	Schriftliche Ausarbeitung (Written Scientific Paper)	(-)	(16)			MA	Teilnahme am Masterseminar		(7/10)
15.3	Mündliche Präsentation und Verteidigung (Oral Presentation and Defense)	(-)	(2)			Präs	schriftliche Ausarbeitung ist abgegeben		(3/10)
<b>Summen:</b>		<b>742</b>	<b>90</b>						<b>15</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an

1) Das Nähere regelt der Studienplan

2) Den Umfang der Teilnahme sowie das Vorgehen bei unverschuldeter Abwesenheit regelt der Studienplan.

### Abkürzungen

Kl Klausur  
mdLLN Mündlicher Leistungsnachweis  
schrP Schriftliche Prüfung  
TN Teilnahmenachweis

MA Masterarbeit  
mdIP Mündliche Prüfung  
StA Studienarbeit  
UE Unterrichtseinheiten

m.E. Bewertung mit/ohne Erfolg  
Präs Präsentation  
SU Seminaristischer Unterricht  
Ü Übung